

Verstand hatte wirklich versagt. Wenn Ihr wüßtet, was sich hier abspielt. In der DDR habe ich bestimmt besser gelebt. Wie konnte ich mich verleiten lassen? . . . Hoffentlich klappt alles, sonst gehe ich hier zugrunde.“ Frau Nowotny ist inzwischen in unsere Republik zurückgekehrt und wohnt jetzt in Radebeul. Ja, was wird aber nun aus der Familie W.? Soll sie etwa für immer getrennt bleiben? Durchaus nicht! Hätte Herr W. ebensoviel Verständnis für das Wohl seiner Familie wie unsere staatlichen Organe, wäre er längst zurückgekehrt. Doch wir sind nicht nur für geordnete Familienverhältnisse und unterstützen sie jederzeit, sondern wir schaffen auch die sozialen Voraussetzungen für ein geordnetes Familienleben, indem jeder in unserer Republik seinen Arbeitsplatz und sein Auskommen hat.

Ist es nicht allein schon aus diesem Grund in höchstem Maße unverantwortlich gehandelt, für ein Nichts ein Leben in Frieden und Wohlstand auf das Spiel zu setzen?

Quelle: „Sächsische Zeitung“, Organ der Bezirksleitung Dresden der Sozialistischen Einheitspartei, vom 21. Mai 1958, S. 5.

*

Nach Ablehnung der Ausreise-Anträge werden die Antragsteller noch eine längere Zeit hindurch verstärkt überwacht. Mit dieser Überwachung sind die zuständigen Abschnittsbevollmächtigten (ABV's) der Volkspolizei beauftragt. Diese erhalten von den Meldestellen jeweils auf Vordruck Nachricht, welche Personen Ausreise-Anträge, die abgelehnt wurden, gestellt haben. In die Überwachung werden auch die Vertrauenspersonen der Abschnittsbevollmächtigten einbezogen. Vielfach beauftragen die ABV's Nachbarn oder Hausbewohner, sofort Nachricht zu geben, wenn die Betroffenen Hausrat verkaufen oder verschenken, bzw. wenn Koffer oder Pakete weggebracht werden und daraus auf die Absicht, aus der Zone zu flüchten, geschlossen werden kann. Die Abschnitte der Volkspolizei stimmen weitgehend mit den Wirkungsbereichen der sogenannten Nationalen Front und den Gebieten der Wohnbezirks-Parteiorganisationen der SED überein. Auch diese Stellen sind weitgehend in die Überwachung der Bürger eingeschlossen.

DOKUMENT 61

Volkspolizeikreisamt, den . . Mai 1958

An die
Abteilung Schutzpolizei
zur Weiterleitung an den zuständigen ABV.

Betr.: Überwachung von Personen in Ihrem Abschnitt

Bei nachstehend aufgeführten Personen wurde der Umsiedlungsantrag nach Westdeutschland bzw. Westberlin abgelehnt:

Name: Vorname:
geb.: Wohnung:

Sie werden gebeten zu veranlassen, daß Ihre Vertrauensleute und auch Sie selbst diesen Personenkreis überwachen, um festzustellen, ob Hausrat oder Möbelstücke verkauft oder verschenkt, bzw. Wäsche oder Bekleidungsstücke in Koffern weggebracht werden, um eine R-Flucht vorzubereiten. Diese Feststellungen haben Sie sofort schriftlich nach hier zu melden.

Leiter der Abt. PM
gez. Unterschrift
Obltn. d. VP.

Handschriftlicher Vermerk auf der Rückseite:

Am . . 5. 58 wurde Frau N.N., im selben Hause wohnhaft, aufgesucht. NN. wurde beauftragt, bei einer verm. R.-Flucht der NN. dem Unterzeichneten Nachricht zu geben.

gez. Unterschrift, d. VP.

Ausweisungen

Wie sich aus den vorstehend abgedruckten Dokumenten ergibt, werden fast alle Anträge auf Übersiedlung in die Bundesrepublik oder nach Westberlin abgelehnt. Dagegen sind die Zonenbehörden in den letzten Monaten verstärkt dazu übergegangen, andere Personen, die gar nicht beabsichtigen, nach dem Westen zu verziehen, aus der sowjetischen Besatzungszone auszuweisen. Es handelt sich hierbei zumeist um ehemalige Flüchtlinge und ihre Familienangehörigen, die wieder in die Sowjetzone zurückgekehrt sind. Auch solche Personen, die aus Westdeutschland in die sogenannte DDR übersiedelten, sind verschiedentlich — mit ihren Familien — betroffen. In Einzelfällen handelte es sich auch um Ehefrauen, deren Ehemänner — ohne republikflüchtig geworden zu sein — im Westen wohnhaft sind. Ein Grund für die Ausweisung ist zumeist nicht erkennbar. Die entsprechenden Verfügungen werden durch die jeweils zuständigen Volkspolizei-Kreisämter getroffen. Die Ausgewiesenen selbst werden in einer Besprechung lediglich mündlich unterrichtet, ohne daß eine Begründung ausgesprochen oder eine Rechtsgrundlage angegeben wird. Sie erhalten eine Abmeldebescheinigung, die den Vermerk „Rückschleusung“ trägt. Beschwerdemöglichkeiten gegen die Ausweisungsverfügung sind nicht gegeben. Möbel und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht mitgenommen werden.

DOKUMENT 62

Berlin, den 12. 3. 1958

Es erscheint Herr N.N., zur Zeit wohnhaft in Berlin-Marienfelde, Flüchtlingslager, und erklärt:

Ich habe seit 1946 in der sowjetischen Besatzungszone gelebt. Ende 1952 war ich aus der Zone geflüchtet und habe mich bis Mitte 1953 in Westberlin aufgehalten. Dann bin ich wieder in meinen früheren Wohnort zurückgekehrt und habe dort gewohnt. Ich bin ordnungsgemäß als Rückkehrer registriert und auch polizeilich vorschriftsmäßig angemeldet worden. Bei Ausgabe der neuen Personalausweise, Ende 1953, erhielt ich auch diesen neuen Personalausweis der DDR, der nach wie vor gültig ist. Ich war also auf jeden Fall Bürger der sogenannten DDR.

Mitte 1957 habe ich meinen Arbeitsplatz aufgeben müssen. Seitdem habe ich von gelegentlichen Aufträgen, die ich von Bekannten übernahm, oder von Aushilfsarbeiten gelebt. Nach der Flucht einer Bekannten wurde ich überraschend zur Polizei geholt. Hier wurde ich nach dieser Bekannten und ihrer Flucht befragt. Man nahm mir im Anschluß an diese Vernehmung den Personalausweis ab und bestellte mich einige Tage später wieder zu einer weiteren Vernehmung. Im Laufe dieser Vernehmung fragte mich der Vernehmende, ob mir die internationalen Gepflogenheiten in bezug auf Ausweisungen bekannt seien. Ich antwortete, daß man wohl Personen ausweisen könne, die nicht Bürger des betreffenden Staates seien. Er antwortete mir darauf fast wörtlich: „Wir haben neue Gesetze, und wir überprüfen alle, die einmal aus dem Gebiet der DDR republikflüchtig geworden sind. Wer sich nicht als wirklicher Kämpfer für den Aufbau des Sozialismus einsetzt, ist für uns nicht tragbar.“